ist, weshalb von einer Classirung abgesehen wird. Die versendete Förderkohle findet in der industriereichen Umgebung leicht Absatz zu Kesselfeuerungszwecken.

Ingenieur Hanisch bespricht nun noch die maschinellen Einrichtungen sowie die sonstigen Verhältnisse der einzelnen Grubenbetriebe, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden soll, weil der Vortrag ohnehin ausführlich in der "Oesterr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen" erscheinen wird.

Nachdem der Vortragende noch eine Anfrage des Herrn Oberbergrathes Rücker bezüglich der Leistung pro Mann und Schicht beantwortet, drückt ihm der Obmann den besten Dank für seinen interessanten Vortrag aus und theilt dann das Vortragsprogramm für die nächste Fachversammlung mit.

Nun meldet sich Ministerialrath Zechner zum Worte, um wegen zweier Artikel eine Mittheilung zu machen, die in der "Neuen Freien Presse" enthalten waren. Der erste, "Zur Praxis des Freischurfwesens in Oesterreich", der am 30. December v. J. erschienen ist, behandelt namentlich die Frage, ob durch die amtliche Bestätigung von Freischürfen lediglich die Thatsache der erfolgten Anmeldung derselben beurkundet werde oder das Freischurfrecht, und behauptet das letztere. Der zweite Artikel, der dieselbe Ueberschrift trug und am 3. Jänner d. J. erschienen ist, verweist darauf, dass das erstere das Richtige ist, dass nämlich durch die bergbehördliche Bestätigung des Freischurfes nur die Anmeldung beurkundet werde.

Es ist nun, sagt Ministerialrath Zechner, vielfach angenommen worden, dass ich der Verfasser des zweiten Artikels sei, welche Annahme aber der Wahrheit nicht entspricht. Die Sache ist aber insoferne nicht gleichgiltig, als über eine einschlägige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ackerbauministeriums kurze Zeit vorher eine Verhandlung beim Verwaltungsgericht;h)fe stattgefunden hatte, die Publicirung des Erkenntnisses aber noch nicht erfolgt war. Die Veröffentlichung beider Artikel fällt also gerade zwischen Verhandlung und Publication des Erkenntnisses. Da ich nun nicht die Ansicht bestehen lassen wollte, als hätte ich zwischen Verhandlung und Erkenutnisspublication des Verwaltungsgerichtshofes eine Zeitungspolemik getrieben, welche ich in einem solchen Stadium der Verwaltungsgerichtshofverhandlung für ganz unzulässig halte, so war mir sowohl von meinem persönlichen Standpunkte als auch in meiner Eigenschaft als Referent im Ackerbauministerium daran gelegen, festzustellen, dass der zweite Artikel (selbstverständlich auch der erste) nicht von mir ist.

Hierauf erbittet sich Montansecretür Dr. R. Pfaffinger das Wort und bekennt sich als Verfasser des ersten Artikels. Er habe mit demselben lediglich eine Abänderung der heutigen Praxis bezüglich der Prüfung und der Rechtsgiltigkeit der Freischurfanmeldungen,

eventuell eine gesetzliche Aenderung des Freischurfwesens überhaupt im allgemeinen Interesse, allerdings aus Anlass einiger neuerer Streitfälle, im Auge gehabt und freue sich, bei diesem Anlasse den Vorwurf einer tendenziösen Absicht, der ihm in dem zweiten Artikel gemacht wurde, zurückweisen zu können.

Die nach den heutigen berggesetzlichen Bestimmungen mögliche Abänderung denke er sich etwa so, dass die Bergbehörde bei Freischurfanmeldungen die Beibringung eines beglaubigten Mappenabstiches oder ähnliche Belege fordern solle. Nach dem Schlussabsatze des ersten Artikels sei es klar, dass derselbe nicht de lege lata, sondern de lege ferenda gemeint war.

Ministerialrath Zechner erwidert hierauf, dass nach dem Gesetze nur die Anmeldung des Freischurfes, nicht die Rechtsgiltigkeit desselben bestätigt werde und sich die Bestätigung naturgemäß auch nur auf die erstere beziehen könne. Der angezeigte Punkt des Freischurfes könne nicht durch einen Mappenabstich, sondern nur durch die Vermessung in der Natur unzweifelhaft festgestellt werden, weshalb sich die Bergbehörde auf die Bestätigung der formellen Anmeldung beschränken müsse; in weiterer Ausführung tritt Redner für die Richtigkeit des Standpunktes ein, wie ihn das gegenwärtig geltende Berggesetz festhält.

Dr. Pfaffinger gibt schließlich seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck, dass eine Reform des Freischurfwesens nothwendig sei, damit nicht nur dem Wortlaute, sondern auch dem Geiste des Berggesetzes genügt werde, und behält sich vor, noch auf diese Frage zurückzukommen.

Der Obmann schließt hierauf die Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Obmann:

F. Kieslinger.

E. Heyrowsky,

Nekrolog.

Sectionschef Georg Walach Ritter von Hallborn +.

Am 20. April d. J. verschied nach längerem Leiden in Wien der k. k. Sectionschef a. D. Georg Ritter Walach von Hallborn, einer der letzten staatlichen Functionäre aus jener Zeit, in welcher noch der Staat vermöge seines großen Besitzes an Montauwerken und der Bestrebungen, den Betrieb derselben in umsichtiger und fortschrittlicher Weise zu gestalten, die hervorragendste Stellung im österreichischen Montanisticum einnahm.

Walach, am 20. Juni 1820 in Elgoth in Oesterr.-Schlesien geboren, trat nach absolvirten philosophischen und bergakademischen Studien im November 1843 bei dem k. k. Bergoberamte in Joachimsthal in Verwendung, wurde im April 1844 zum Bergpraktikanten ernannt, als solcher mit der selbständigen Leitung des Gottesgaber ärzrischen Silberbergbaues betraut. Im September 1844 zu den mineralogisch-geognostischen Vorträgen am k. k. Montanmuseum und zu chemisch-analytischen Arbeiten beim k. k. Generalprobiramte einberufen, kehrte er im Juni 1845 wieder nach Joachimsthal zurück, um die Kupferberger Bergreviere in mineralogisch-geognostischer Beziehung aufzunehmen un 1 die Leitung des Gottesgaber Bergbaues weiter zu führen. Im Mai 1846 wurde

er zur Dienstlei-tung bei der bestandenen k.k. Centralbergbaudirection einberufen, in den Jahren 1847 und 1848 stand er im Präsidialbureau der k. k. Hofkammer für Münz- und Bergwesen, dann im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten und im k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen in Verwendung und wurde im Jahre 1850 zum Hüttenmeister in Schlaggenwald ernannt, als welcher er ausgedebnte Versuche in der nassen Aufbereitung und in der Verhüttung der Zinnerze ausführte und eine achtwöchentliche Instructionsreise auf Staatskosten im In- und Auslande unternahm. In Anbetracht seiner vorzüglichen Dienstleistung und besonderen Befähigung wurde ihm mit dem Ministerialerlasse vom 20. September 1855, Z. 6828, die Stelle des Bergmeisters und Bergamtsvorstandes zu Schlaggenwald von Amtswegen verliehen. 1m Jahre 1857 erfolgte seine Ernennung zum Ministerialconcipisten im k. k. Finanzministerium mit der Dienstleistung im Departement für das ungarisch-siebenbürgisch-croatische Bergwesen. Seine in dieser Dienstesstellung erwiesene Tüchtigkeit und Verlässlichkeit veranlasste das Finanzministerium, ihn dem damaligen Sectionschef von Scheuchenstuel zu den Vorarbeiten und technischen Erhebungen bei der von Letzterem in der Zeit vom April bis August 1859 vorgenommenen Visitation der sämmtlichen ärarischen Berg- und Hüttenwerke in Niederund Ober-Ungarn beizugeben. Im Jahre 1861 bereiste Walach mit Genehmigung des Finanzministeriums die Werke der Tergoveer Berghau- und Hüttenactiengesellschaft zur Abgabe eines Gutachtens über deren Fortbetrieb. Ungeachtet der von Walach in dieser Stellung entwickelten außerordentlichen und verdienstvollen Thätigkeit, welche seinen Departementsvorstand Sectionsrath v. Görgey veranlasste, im Jahre 1862 mit einem besonderen, an den Sectionschef Freiherrn von Scheuchenstuel gerichteten Promemoria dessen vorzugsweise Beförderung zum Ministerialsecretär zu beantragen, gelang es ihm erst im Jahre 1867 einen höheren Dienstposten zu erlangen, indem ihm in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen die damals schon längere Zeit erledigt gewesene Stelle eines Vicedirectors der Bergwerksproducten-Verschleissdirection (in der VII. D.-Cl.) unter Belassung in seiner bisherigen Verwendung im Finanzministerium von amtswegen verliehen wurde.

Mit 1. Mai 1872 trat die Ausscheidung der obersten Verwaltung der ärarischen Montanwerke — mit Ausnahme der Salinen, der Staats- und Fondsforste, sowie der Domänen- aus dem Ressort des k. k. Finanzministeriums und die Ueberweisung derselben an das k. k. Ackerbauministerium in Wirksamkeit. Aus diesem Anlasse und nachdem der bisherige Referent für das Montanwesen Freiherr von Hingenau inzwischen einer tückischen Krankheit erlegen, wurde Walach die Leitung des Salinendepartements im Finanzministerium übertragen, und ihm mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1872 der Titel und Charakter eines Oberbergrathes verliehen.

Von nun an sah Walach seine langjährige aufopfernde Thätigkeit durch rasch aufeinanderfolgende Beförderungen und Auszeichnungen gekrönt, indem mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 31. Decemher 1872, 20. December 1874, 28. December 1875 und 3. Februar 1882 die Verleihung einer systemisirten Sectionsrathsstelle, dann des Titels und Charakters eines Ministerlalrathes, sohin einer systemisirten Ministerialrathes eines Ministerlalrathes, mit einer systemisirten Ministerialrathes statutengemäß die Erhebung in den Ritterstand erfolgte. Als Leiter des Salinendepartements, mit welchem seit Juni 1877 auch die bis dahin in einem anderen Departement behandelten Salzverschleiss-

und alle Salzmonopolsagenden überhaupt vereinigt worden waren, hat sich Walach unstreitige Verdienste um die Vervollkommnung der Einrichtung der Salinen, darunter die Einführung der ausschließlichen Mineralkohlenfeuerung bei den alpinen Salinen an Stelle der Holzfeuerung, und um die Hebung des Ertrages des Salzmonopols, sowie um die Verbesserung der Lage der Beamten, Diener und Arbeiter erworben.

Wahrend seiner Wirksamkeit als Salinenreferent erfolgte die Reorganisirung der Salinenverwaltungen in den Alpenländerp mit Schaffung eines neuen Amtsunterrichtes, Wirkungskreises und von Dienstinstructionen für die Beamten desselben, die Aufhebung der bestandenen selbstständigen Salzverschleißämter in Gmunden. Aussee, Hallein und Hall und Uebertragung des Salzverschleißes an die Salinenverwaltungen, und zwar für die oberösterreichischen Salinen an die Verwaltung in Ebensee, die Systemisirung eines neuen günstigen Status für die Salzerzeugungsämter, die Einführung neuer Lohnregulative für die Arbeiter und Meister (Diener) mit namhafter Erhöhung der Löhne unter gleichzeitiger Abstellung des bei den alpinen Salinen bestandenen Systems der Betheilung mit Proviant, die Feststellung neuer, sehr günstiger Provisionsausmaße für die Arbeiter und Meister, deren Witwen und Waisen an Stelle der noch aus dem vorigen Jahrhunderte herrührenden kargen Provisionen, die Regelung der Verhältnisse der Salinenbruderladen und die Reorganisirung des Sanitätsdienstes bei den alpinen Salinen.

Eine außerordentliche Thätigkeit entfaltete er aber insbesondere anlässlich der wiederholten Wassereinbrüche in die Salzgruben zu Wieliczka, wo er als Bevollmächtiger des Ministeriums die zur Bewältigung des entfesselten Elementes angeordneten Arbeiten mit großer Sachkenntniss, Umsicht und Energie leitete. Einen wesentlichen Antheil nahm Walach auch an den Arbeiten zur Einführung des Salzmonopols in Bosnien und Herzegowina, sowie an der Organisirung der in Siminhan bei Dolna-Tuzla in Bosnien creirten Salinenverwaltung, wofür ihm seitens des Reichsfinanzministers im Jahre 1885 der Dank und die volle Anerkennung ausgesprochen wurden.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September 1888 wurde die von Walach infolge eingetretener Kränklichkeit und dadurch herbeigeführte Abnahme seiner physischen Kräfte erbetene Versetzung in den bleibenden Ruhestand genehmigt und ihm in Anerkennung seiner mehr als 44jährigen mit treuer Hingebung geleisteten vorzüglichen Dienste der Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Walach vereinigte mit reichem Wissen und umfassenden Erfahrungen große Ehrenhaftigkeit, einen makellosen Charakter und humane Gesinnung. Mit aufopfernder Hingebung nur den Interessen des Dienstes lebend, stellte er auch große Anforderungen an die ihm unmittelbar unterstehenden und die auswärtigen Salinenbeamten, von dem Bestreben beseelt, einen in seinem Geiste wirkenden Beamtenkörper heranzuziehen.

Er hinterlässt eine Witwe und vier Kinder, u. zw. zwei Söhne, von welchen der ältere Cand. juris, der jüngere activer k. u. k. Lieutenant ist, und zwei bereits verheiratete Töchter. R. i. p. R. Klein.